

Erklärung zur Vernehmung des Zeugen Dr. Ulrich Meinerzhagen durch mich in Wahrnehmung meines Rechts zur Verteidigung

Die Strafkammer hat in der Sitzung vom 4. Dezember 2007 durch Beschluß im Voraus alle Fragen an den Zeugen bezüglich des Beweisthemas „ subjektives Empfinden, Vorstellung u.ä.“ des Zeugen in Bezug auf die dem Begriff ‚Holocaust‘ unterfallenden geschichtlichen Vorgänge“ als „nicht zur Sache gehörig“ für unzulässig erklärt.

Dabei liegt die Sachbezogenheit offen zutage. Der Zusammenhang ist folgender:

Ich bin u.a. angeklagt, durch Störung der Hauptverhandlung mich der versuchten Nötigung und der versuchten Strafvereitelung schuldig gemacht zu haben (S. 22 i.V.m. S. 4 d. Anklage) . Die vermeintliche Störung bestand darin, daß ich Anordnungen des Zeugen Dr. Meinerzhagen, mit denen er mir als Verteidigerin des Ernst Zündel in laufender Hauptverhandlung das Wort entzog, nicht nachgekommen bin, sondern meinen Verteidigungsvortrag fortsetzte.

Dagegen mache ich geltend, daß die Wortentziehung durch den Zeugen Dr. Meinerzhagen bewußt rechtswidrig war und eine Rechtsbeugung, also einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf meinen damaligen Mandanten Ernst Zündel sowie auf mich in meiner Eigenschaft als Verteidigerin des Herrn Zündel darstellten.

Gegen diesen Angriff auf die Freiheit des Ernst Zündel und meine Handlungsfreiheit als Verteidigerin stand mir das Notwehrrecht aus § 32 StGB zu.

StGB § 32 bestimmt:

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

Das Notwehrrecht ist auch gegen Organe der hoheitlichen Gewalt gegeben. Dieser Rechtsgedanke kommt in § 113 StGB wie folgt zum Ausdruck:

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

....

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Der gegen mich erhobene Vorwurf der versuchten Nötigung bzw. versuchten Strafvereitelung ist auszuräumen durch den Nachweis, daß im Strafverfahren gegen den Reichsbürger Ernst Zündel der Zeuge Dr. Meinerzhagen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender Richter der mit der Sache befaßten Strafkammer des Landgerichts Mannheim das Recht gebeugt hat, indem er mir das Wort entzog und dadurch eine angemessene Verteidigung von Ernst Zündel unmöglich machte.

Die Tathandlung im Sinne des § 336 StGB ist die **v o r s ä t z l i c h e** Rechtsbeugung, d.h. die **b e w u ß t e** Verletzung des Rechts zugunsten oder zum Nachteil einer Seite (Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl. § 336 Anm. 5).

Im Zentrum des Nachweises der Rechtsbeugung steht folglich der **i n n e r e** Tatbestand, der

V o r s a t z, wie er zur Tatzeit – genauer: unmittelbar vor Beginn der Urteilsberatung - im Bewußtsein des Täters, d.h. in seiner Vorstellungs- und Denkwelt vorfindlich gewesen ist.

Vorsatz ist das **Wissen** und **Wollen** des Täters bezüglich der Verwirklichung eines objektiven Sachverhalts, der dem vom Gesetzgeber allgemein umschriebenen Tatbild entspricht. Die Rekonstruktion der i n n e r e n Tatseite ist neben der Rekonstruktion der ä u ß e r e n Tatseite das zweite Hauptstück des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens.

Der Beschluß der Strafkammer vom 4. Dezember 2007 ist in dieser Hinsicht merkwürdig unbestimmt. Von „subjektivem **Empfinden**“ (ein „weißer Schimmel“!) und „**Vorstellung** u.ä.“ ist da die Rede. Die festumrissenen Begriffsmomente des Vorsatzes: **Wissen** und **Wollen** werden in dem Beschluß nicht benannt. Es ist daher unklar, ob sich die verlautbarte Absicht, meine Fragen als unzulässig zurückweisen zu wollen, auch auf Fragen nach dem Rechtsbeugungsvorsatz des Zeugen Dr. Meinerzhagen bezieht.

Wollte die Strafkammer mir verbieten, durch Fragen den Rechtsbeugungsvorsatz des Zeugen Dr. Meinerzhagen aufzudecken? Will sie mich und die Öffentlichkeit wirklich glauben machen, daß ggf. der Rechtsbeugungsvorsatz des Zeugen für die richterliche Beurteilung der gegen mich erhobenen Vorwürfe „ohne Bedeutung“ sei? Will sie den Rechtssatz aufstellen, daß es gegen Rechtsbeugung kein Notwehrrecht der von vorsätzlichem Rechtsbruch Betroffenen gäbe?

Will die Strafkammer uns weismachen, daß es ohne Bedeutung sei, ob mein Verhalten als Verteidigerin des Ernst Zündel der nachvollziehbare Versuch war, den Zeugen Dr. Meinerzhagen auf den Boden des Rechts zurückzuführen oder nur die unprovozierte Störung einer ordnungsgemäß verlaufenden Hauptverhandlung?

Der Horizont für die Ausleuchtung der inneren Tatseite der Rechtsbeugung ist bestimmt durch das Tatbild, das der Gesetzgeber in § 336 StGB als „Rechtsbeugung“ allgemein umschrieben hat. Danach ist ein Richter zu bestrafen, der „sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht. „Leitung“ und „Entscheidung“ einer **Rechtssache** sind nach dem Gesetzeswortlaut und dem darin zum Ausdruck kommenden Regelungswillen Verhaltensweisen, die einem bestimmten Ziel zugeordnet sind: der **richtigen Anwendung des Rechts** in einem konkreten Einzelfall.

In einer Rechtssache im Sinne des § 336 StGB verschmelzen zwei wohl zu unterscheidende Ebenen des Rechts zu einer funktionalen Einheit: das sachbezügliche und das verfahrensbezügliche Recht.

Der mit Strafe zu ahndende richterliche Rechtsbruch kann beide Ebenen betreffen. Der Richter darf die Erreichung des von Rechts wegen anzustrebenden Ergebnisses, die **Findung eines gerechten Urteils**, weder durch eine ordnungswidrige Ausrichtung des Verfahrens noch durch die absichtliche Falschdeutung des sachlichen Rechts ver- bzw. behindern.

Die Tat kann begangen werden **durch Anwendung ungültiger Gesetze** oder durch **falsche Rechtsanwendung**, oder durch Vornahme oder Verfügen einer gesetzlich nicht vorgesehenen Maßnahme oder durch bewußten **Verstoß gegen die Aufklärungspflicht** (Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., Rnr. 5 zu § 336 jeweils mit weiteren Nachweisen).

Im Verfahren gegen Ernst Zündel sind dem Zeugen Dr. Meinerzhagen bewußte Rechtsverletzungen in allen drei hier hervorgehobenen Hinsichten vorzuwerfen.

Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, daß die Fortsetzung bzw. Vollendung eines Verbrechens mit hoher Wahrscheinlichkeit unterbleibt, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen und mit den Folgen seines Tuns konfrontiert wird. Allerdings ist diese Wahrscheinlichkeit wesentlich geringer, wenn der Täter trotz rechtzeitiger Entdeckung damit rechnen kann, daß die zur Verfolgung der Tat berufenen Organe ihn „decken“, d.h. ihn rechtswidrig begünstigen werden. Doch vermag diese Herabstufung des Zutrauens in einen ordentlichen Rechtsgang die Ansprache des bei der Tat betroffenen Täters nicht zu einem gänzlich untauglichen – und damit u.U. unzulässigen - Notwehrmittel zu stempeln.

Der Versuch einer den Täter entmutigenden Ansprache ist in erster Linie sinnvoll in öffentlicher Verhandlung, weil das Gefühl, von einem unbestimmten Personenkreis beobachtet zu werden, im Täter Hemmungen bis zur Unwiderstehlichkeit zu aktivieren und so den Erfolg der Notwehr noch am ehesten zu sichern vermag. Angesichts der geschichtlichen Erfahrungen darf dem von hoheitlichen Gewalten rechtswidrig Angegriffenen nicht zugemutet werden, auf diese Möglichkeit zu verzichten und ausschließlich auf einen – erst in weiterem Abstand möglichen – korrigierenden Eingriff übergeordneter Instanzen zu vertrauen. Dieser Gesichtspunkt erlangt in den Fällen besonderes Gewicht, in denen die Annahme nahe liegt, daß das verbrecherische Handeln eines Richters Ausdruck seines vorauseilenden Gehorsams gegenüber einer rechtsvernichtenden „Staatsräson“ ist, der sich auch die übergeordneten Gerichte verpflichtet fühlen könnten.

So lag der Fall Ernst Zündel. Er wird als der „weltweit aktivste Holocaustleugner“ verfolgt, d.h. er wird von den Machthabern als agiler Angreifer auf den „Holocaust-Gründungsmythos der EU“ und damit auf den Pseudo-Staat „Bundesrepublik Deutschland“ wahrgenommen.

Wie selbstverständlich wird in einer Untersuchung einer Forschergruppe der Wilhelms-Universität Münster



Westfälische
Wilhelms-Universität
Münster

Institut für Politikwissenschaft

Hauptseminar BALKANIDENTITÄTEN

Prof. Dr. Penka Angelova

Prof. Dr. Dr. h.c.mult. Reinhard Meyers

Auswertung der Befragung zum Thema BALKAN

<http://balkanidentitaeten.uni-muenster.de/untersuchung.htm>

darauf verwiesen, daß „der Holocaust-Gründungsmythos der EU ... nach dem Fall des Kommunismus durch einen neuen, den Antikommunismus-Gründungsmythos der neuhinzugeetretenen Beitrittsländer aus Ost- und Südosteuropa , erweitert (werde).

Der vermeintliche Holocaust wird also als Gründungsmythos der Europäischen Union in Anspruch genommen und - um seiner Funktionalität willen - mit Gewalt, nämlich mit den

Mitteln des Strafrechts, gegen Angriffe verteidigt – wie weiland die christliche Religion durch die Inquisition.

Über die Bedeutung von Gründungsmythen ist einiges bei Wikipedia <http://de.wikipedia.org/wiki/Gr%C3%BCndungsmythos> in Erfahrung zu bringen.

Es ist übrigens irreführend, hier von einem „Gründungsmythos“ - etwa im Sinne eines schützenswerten Lebensgutes des Deutschen Volkes – zu sprechen. Mythen entstehen nie durch psychische oder physische Gewalt, sondern als Zuwendung im **G l a u b e n** an ein **positives** Selbstverständnis eines Gemeinwesens. Der Gründungsmythos erzählt vom Wirken übernatürlicher Mächte – genauer von Gott -, die sich die Entstehung und das Gedeihen des erzählenden Volkes angelegen sein lassen. Daß ein Volk sich aus freien Stücken selbst als Abschaum der Menschheit, als ein Verbrechervolk, ansieht und „verehrt“, ist undenkbar. Der Versuch, Deutschland nicht nur äußerlich, d.h. militärisch, sondern vermittelt der Holocaustlegende das vom Feind besiegte Deutsche Volk auch innerlich in den Köpfen und Herzen der Deutschen zu besetzen und gebeugt zu halten, wird scheitern. Wehe denen, die sich als Deutsche zu willigen Vollstreckern dieses teuflischen Seelenmordes am Deutschen Volk machen!

Mit der Holocaustjustiz steht die Gewalt am Anfang einer durch Gehirnwäsche bewirkten Deformation des Selbstbewußtseins des Deutschen Volkes, dem auf satanische Weise ein Schuldkomplex eingeredet worden ist, der dieses Volk jetzt tötet („Schuld tötet.“ Eduard Peter Koch – Psychotherapeut und Psychoanalytiker).

In diesem Zusammenhang wurde erst vor wenigen Tagen, am 30. November 2007, in der Süddeutschen Zeitung die Abschaffung des Rechts propagiert, um den Holocaustmythos als ideologischen Kitt für das Gebilde „Europäische Union“ wirksamer schützen zu können. In dem entsprechenden Artikel von [Milosz Matuschek](#) ist u.a. folgendes zu lesen:

*Die EU sucht seit ihrer Gründung nach einem tragenden Mythos und damit nach einer kollektiven Identität. Geht es nach dem Politologen Peter Graf Kielmannsegg, dann ist die Union mit diesem Vorhaben zum Scheitern verurteilt: Sie sei aufgrund ihrer Sprachvielfalt "keine Kommunikationsgemeinschaft, zu wenig Erfahrungsgemeinschaft und kaum Erinnerungsgemeinschaft". **Doch immerhin zeigt nicht zuletzt der aktuelle Versuch der EU, das Leugnen des Holocaust in ganz Europa unter Strafe zu stellen, eine essentielle Gemeinsamkeit. Denn damit würde für alle Länder Europas gelten, was schon für Adorno und viele***

***andere Intellektuelle die moralische Identität
Nachkriegsdeutschlands kennzeichnete: die Aufarbeitung
von Auschwitz.***

.....

*Strafrechtliche Erinnerungsgesetze können in Demokratien nie ohne Probleme bestehen. Sie stehen verfassungsrechtlich in einem Spannungsverhältnis zur Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit und verlangen auch der Strafrechtsdogmatik einiges an **Begründungsvirtuosität** ab.*

....

*Die Fragen, die Erinnerungsgesetze nach wie vor aufwerfen, sind jedoch nicht mehr grundsätzlicher Art, sondern, wenn überhaupt, **ein Fall für den Reparaturbetrieb (!) der Rechtsdogmatik.** Erinnerungsgesetze helfen, Inhalt und Grenzen von Freiheitsrechten zu bestimmen. Sie enthalten den Grundrechtsschutz denen vor, die ihn in Anspruch nehmen, um die Freiheitsordnung selbst zu gefährden.*

Längst war überfällig, dass sich die Justizminister der EU-Staaten auf ein gemeinsames Vorgehen für einen Beschluss zum Verbot der Holocaustleugnung einigen. Eine europäische Identität mag dadurch noch nicht gewonnen sein. Aber die EU könnte ihrem Ziel zumindest näher kommen und neben Wirtschafts-, Währungs- und Wertegemeinschaft auch zu einer Erinnerungsgemeinschaft werden.

(Der Artikel ist im Anhang vollständig dokumentiert).

Ist es abwegig zu vermuten, daß bei dieser Auftragslage die Gehorsamsbereitschaft hinsichtlich der Zumutung, das Recht abzuschaffen, mit dem Aufstieg vom Amtsrichter zum Bundesverfassungsrichter zunimmt? War es nicht der Bundesgerichtshof, der mit den Schlachtrufen „Offenkundigkeit“ und „tatbestandliche Voraussetzung“ in Bezug auf den sogenannten Holocaust zur flächendeckend en Rechtsbeugung aufgerufen hat?

Wie ist aus dem Blickwinkel des Rechts, das die Justiz für Wahrheit und Gerechtigkeit in die Pflicht nimmt, eine Obrigkeit zu beurteilen, die ihre Richter zwingt, selbst dann wegen Leugnung bzw. Verharmlosung des Holocaust's zu verurteilen, wenn sie aufgrund eigener Studien davon überzeugt sind, daß die behauptete Bezugstat überhaupt nicht stattgefunden hat? Vereinfacht: Darf ein Gericht einen Angeklagten wegen Anstiftung zum Mord verurteilen, wenn der vermeintlich Ermordete bei bester Gesundheit vor dem erkennenden Gericht erscheint, um zu bezeugen, daß er überhaupt nicht umgebracht worden sei?

Die von mir beabsichtigte Befragung des Zeugen Dr. Meinerzhagen wird die in meiner Sache tätige Strafkammer zu der Überzeugung führen, daß der Zeuge sich der rechtlichen Unmöglichkeit bewußt war, der Verurteilung von Ernst Zündel die Offenkundigkeit des Holocaust's zugrunde zu legen bzw. die Bezugstat der Leugnung als vom Gesetzgeber „tatbestandlich vorausgesetzt“ zu behandeln, daß der Zeuge folglich sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat und seine von mir heftig kritisierte Leitung der Hauptverhandlung gegen Ernst Zündel dem Ziel untergeordnet hatte, die Aufdeckung seiner verbrecherischen Handlungsweise unter allen Umständen zu verhindern.

Im Brennpunkt des verfahrensbezüglichen Rechts steht **die Aufklärung des rechtlich zu beurteilenden Sachverhalts.**

Dazu gehört die Erhellung der allgemeinen Umstände, die die Unwirksamkeit bzw. Wirksamkeit einer anzuwendenden Strafnorm bedingen (Stichwort „Kriegsziele der Feinde des Deutschen Reiches“ und „Fremdherrschaft zur Durchsetzung dieser Kriegsziele“), ebenso wie die Klärung der zeitgeschichtlichen Zusammenhänge, die eine justizförmige Untersuchung und Feststellung der Bezugstat bisher verhindert bzw. ermöglicht haben (Stichwort „Scheinjustiz der Siegermächte“).

Durch den **Tat**richter aufzuklären war auch, ob und ggf. inwieweit die vom Bundesgerichtshof abgesegnete These von der Offenkundigkeit des Holocaust durch nachträgliche Erkenntnisse und Tatsachenfunde erschüttert werden konnte mit der Folge, daß die Bezugstat der Leugnung nach Maßgabe des § 244 Abs. 2 StPO im Verfahren gegen Ernst Zündel bewiesen werden mußte.

Aber auch der direkte – u.a. auf die Vorlesungen über den Holocaust von Germar Rudolf gestützte -Nachweis, daß es den behaupteten „Holocaust“ an Juden in Wirklichkeit nicht gegeben hat, mußte von Rechts wegen Ernst Zündel und seiner Verteidigung ohne Androhung von Repressalien ermöglicht werden.

Die Befragung des Zeugen wird ergeben, daß dieser von allen in diese Richtung weisenden Behauptungen der Verteidigung und von den zu ihrer Erhärtung bezeichneten

Beweismitteln w u ß t e und er dessen ungeachtet w o l l t e , daß die von mir verlangte Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts unterbleibt .

Die Strafkammer wird daraus in Anwendung ihrer forensischen Erfahrung und der allgemeingültigen MAXIMEN DER RICHTERLICHEN BEWEISWÜRDIGUNG die gebotenen Schlüsse ziehen und zu der Feststellung gelangen, daß der Zeuge Dr. Meinerzhagen im Verlaufe der prozessualen Auseinandersetzungen mit mir das Recht gebeugt hat, so daß mein Verhalten, soweit es den Rahmen des Üblichen und Gewohnten überschritt, als Notwehr in der Form der **Skandalisierung des Unrechts** zu werten ist und gerechtfertigt war.

Der Vorsitzende der Strafkammer wird gehalten sein, den Zeugen Dr. Meinerzhagen ggf. durch Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmittel zu veranlassen, die von mir an ihn gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, soweit dieser im Hinblick auf die Gefahr, selbst in ein Strafverfahren wegen Rechtsbeugung verwickelt zu werden, sich nicht auf sein Auskunftsverweigerungsrechts aus § 55 StPO beruft.

Würde aber die Strafkammer an ihrem Beschluß vom 4. Dezember 2007 festhalten und diesen dahingehend auslegen wollen, daß die Ankündigung der Zurückweisung meiner Fragen sich auch auf Fragen nach dem **Wissen und Wollen** des Zeugen bezüglich seines Verhaltens in der Hauptverhandlung gegen Ernst Zündel im Zeitpunkt der jeweils von mir kritisierten Verfahrenshandlungen bzw. im Zeitpunkt zwischen Beendigung des Schlußwortes des damaligen Angeklagten und dem Beginn der Urteilsberatung der Strafkammer erstreckt, würde der Vorwurf der Rechtsbeugung wie den Zeugen Dr. Meinerzhagen auch Herrn Glenz und seine Richterkollegen treffen.

Es fände statt, was in dem Grimm'schen Märchen von der Goldenen Gans gleichnishaft erzählt ist: es würde durch die verschiedenen Instanzen und Folgeverfahren hindurch jeder Richter, der mit einem „Holocaustleugner“ befaßt ist und diesen verurteilt, die Goldene Gans „ Beweisverbot“ anfassen, an ihr kleben bleiben und so zum Verbrecher werden.



Mannheim am 11. Dezember 2007

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. G.' or similar, written in a cursive style.

Rechtsanwältin

Anhang

http://www.newropeans-magazine.org/index.php?option=com_content&task=view&id=7381&Itemid=270Milosz Matuschek

Der nachfolgende Artikel ist am 30.11.2007 in der Süddeutschen Zeitung erschienen.

Die Erinnerung an den Holocaust verdient es, Europaweit konserviert zu werden. Das Strafrecht darf dabei ein Mittel zur Versiegelung sein.

Die EU sucht seit ihrer Gründung nach einem tragenden Mythos und damit nach einer kollektiven Identität. Geht es nach dem Politologen Peter Graf Kielmannsegg, dann ist die Union mit diesem Vorhaben zum Scheitern verurteilt: Sie sei aufgrund ihrer Sprachvielfalt "keine Kommunikationsgemeinschaft, zu wenig Erfahrungsgemeinschaft und kaum Erinnerungsgemeinschaft". Doch immerhin zeigt nicht zuletzt der aktuelle Versuch der EU, das Leugnen des Holocaust in ganz Europa unter Strafe zu stellen, eine essentielle Gemeinsamkeit. Denn damit würde für alle Länder Europas gelten, was schon für Adorno und viele andere Intellektuelle die moralische Identität Nachkriegsdeutschlands kennzeichnete: die Aufarbeitung von Auschwitz.

Erinnerungskultur manifestiert sich häufig in weichen Ausdrucksformen wie Feiertagen, Reden und Denkmälern. Spanien hat unlängst beschlossen, einer Verklärung des Franco-Regimes entgegenzuwirken, indem es die noch bestehenden Monumente und Statuen dieser Ära beseitigt. In Frankreich werden historischen Ereignissen wie der französischen Kolonialherrschaft, Sklaverei und dem Genozid der Türken an den Armeniern mehr Aufmerksamkeit in Schule und Universität verordnet. In den letzten Jahren zeigte sich aber auch eine Tendenz zu drastischeren Mitteln: Zahlreiche Länder, darunter Deutschland, Polen, Frankreich, Belgien, die Schweiz und Österreich, bestrafen inzwischen das Leugnen des Holocaust - im Fall Deutschlands mit bis zu fünf Jahren Gefängnis.

Strafrechtliche Erinnerungsgesetze können in Demokratien nie ohne Probleme bestehen. Sie stehen verfassungsrechtlich in einem Spannungsverhältnis zur Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit und verlangen auch der Strafrechtsdogmatik einiges an Begründungsvirtuosität ab. Nach deutschem Verfassungsrecht fällt zwar das Leugnen des Holocaust als unwahre Tatsachenbehauptung von vornherein aus dem Schutzbereich der

Meinungsfreiheit heraus, in Frankreich fürchtet man jedoch trotz ähnlicher Gesetze um die Forschungsfreiheit. In England hat das noch stärker freiheitsorientierte Straf- und Verfassungsrecht bisher die Einführung von Erinnerungsgesetzen gänzlich verhindert. Das geistige Erbe des großen Liberalen John Stuart Mill wirft weite Schatten: Strafgesetze dürfe es nur geben, um direkte Schädigungen anderer zu vermeiden, besagt sein "harm principle". Die Meinungsfreiheit ist, so will es sein Konzept des "Marktplatzes der Ideen", grundsätzlich schrankenlos zu gewährleisten.

So fortschrittlich die Thesen großer Denker damals klangen, so leicht sind sie heute instrumentalisierbar. Das moderne Strafrecht bestraft jedoch nicht die falsche Gesinnung. Mit der Strafbarkeit des Auschwitzleugnens soll vielmehr verhindert werden, dass ein Nährboden für Übergriffe auf jüdische Mitbürger bereitet wird: man bekämpft also eine Gefährdung des öffentlichen Friedens. Viele Kritiker bieten dagegen eine radikale "Die-Gedanken-sind-frei"-Rhetorik auf - doch um sie geht es gar nicht. Abgesehen davon steht dahinter ein falsch verstandener Liberalismus, den die großen Aufklärer, auf die sich die Gegner der Erinnerungsgesetze so gerne beziehen, gar nicht im Sinn hatten. Gleichwohl will man mit ihrer Hilfe die Befürworter als unmodern und autoritätsgläubig hinstellen.

Doch strafrechtliche Erinnerungsgesetze laufen den Errungenschaften der Aufklärung keineswegs zuwider. Das Verbot der Holocaustleugnung ist mit Ketzer- und Hexenprozessen nicht vergleichbar. Gegen letztere agierten zu Recht und erfolgreich Aufklärer wie Beccaria, Voltaire und Thomasius. Mills "Marktplatz der Ideen" macht aber nur für Meinungen Sinn, nicht für Tatsachenbehauptungen wie die Auschwitzleugnung. Meinungen sind durch ein persönliches Dafür- oder Dagegenhalten gekennzeichnet und Beweisen nicht zugänglich. Sie sind stets Medaillen mit zwei Seiten. Anders ist es bei historischen Tatsachen. Wer mit Mill so argumentiert, als sei der Tatsache des Holocaust dessen mögliche Nichtexistenz gleichwertig zur Seite zu stellen, ist kein freier Geist, sondern missbraucht den Gedanken "audiatur et altera pars!" und lockt seine Opfer mit dem Köder des Liberalismus in die Falle, in der die Volksverhetzung lauert.

Nun gehören Mills Prinzipien zur angelsächsischen Rechtskultur. Der jüngst verstorbene Historiker Raul Hilberg ("Die Vernichtung der europäischen Juden") lehnte derartige Verbote ab. Der renommierte Sprachforscher Noam Chomsky ist dem Charme eines "Alles-ist-erlaubt"-Geredes erlegen und ließ sich zu einem Vorwort für ein Buch Robert Faurissons ("Es gab keine Gaskammern") hinreißen, worin er diesen als "apolitischen Liberalen" in Schutz nimmt. Volksverhetzer werden so zu sympathischen "intellektuellen Außenseitern" und "Freigeistern" verklärt.

Oxforder Bären dienst

Das jüngste Beispiel für die Perversion demokratischer Errungenschaften war die Einladung des einschlägig vorbestraften Holocaustleugners und Antisemiten David Irving durch den Debattierclub der Universität Oxford zu einer Diskussion am letzten Montag. Doch zum Umgang mit Holocaustleugnern gilt, was die Antisemitismusforscherin Deborah Lipstadt gesagt hat: Es gibt Debatten, die man besser nicht führt, da sie Schein-Debatten sind. Kein seriöser Astronom

würde mit einem Astrologen darüber debattieren, ob der Mond aus blauem Roquefort-Käse besteht oder nicht.

Wer mit Holocaustleugnern debattiert, bestätigt das vulgär-postmoderne und relativistische Weltbild, dass es keine absoluten Wahrheiten gebe und alles zwei Seiten habe. Die Verantwortlichen in Oxford haben der Meinungsfreiheit einen Bärendienst erwiesen.

Der Holocaust ist das wohl am intensivsten erforschte Ereignis der Menschheitsgeschichte. Die Leugner sind nicht deswegen keine Wissenschaftler, weil sie absurde Thesen vertreten, sondern weil sie mit unlauteren Methoden arbeiten, die mit ernsthafter Wahrheitssuche nichts zu tun haben. Ihnen geht es um rechtsradikale Propaganda im Mantel vermeintlicher Forschung. Ein Teil der Propaganda besteht darin, unter der Flagge vermeintlich verletzter Grundrechte zu segeln und sich als Märtyrer für die Meinungsfreiheit zu gerieren.

Dabei sprechen die Pamphlete der Leugner schon allen wissenschaftlichen Gepflogenheiten Hohn: Gegenmeinungen von anerkannten Historikern werden ausgeblendet, verwiesen wird lieber auf Publikationen, die teilweise selbst unter Pseudonymen geschrieben wurden oder auf andere Leugner verweisen, die wiederum in ihren Fußnoten auf den ursprünglichen Autor zurückverweisen. Irreführung, nicht Aufklärung ist das Ziel, von fehlender Kompetenz ganz zu schweigen. David Irving hat nie ein Studium abgeschlossen, sondern lediglich einige umstrittene Bücher über das Dritte Reich geschrieben, was manchen Medien aber genügt, um ihn zum Historiker zu adeln. Fred Leuchter, der als "Experte für Gaskammern" vor kanadischen Gerichten deren Nichtexistenz beweisen wollte, machte sich lächerlich, als herauskam, dass er kein einschlägiges Studium vorweisen konnte.

Natürlich ist Inkompetenz kein Grund für strafrechtliche Vorwürfe, sondern hier nur Indiz für die unsachlichen und eben strafwürdigen Absichten. Die Fragen, die Erinnerungsgesetze nach wie vor aufwerfen, sind jedoch nicht mehr grundsätzlicher Art, sondern, wenn überhaupt, ein Fall für den Reparaturbetrieb der Rechtsdogmatik. Erinnerungsgesetze helfen, Inhalt und Grenzen von Freiheitsrechten zu bestimmen. Sie enthalten den Grundrechtsschutz denen vor, die ihn in Anspruch nehmen, um die Freiheitsordnung selbst zu gefährden.

Längst war überfällig, dass sich die Justizminister der EU-Staaten auf ein gemeinsames Vorgehen für einen Beschluss zum Verbot der Holocaustleugnung einigen. Eine europäische Identität mag dadurch noch nicht gewonnen sein. Aber die EU könnte ihrem Ziel zumindest näher kommen und neben Wirtschafts-, Währungs- und Wertegemeinschaft auch zu einer Erinnerungsgemeinschaft werden.

- [Milosz Matuschek](#)
München - Deutschland

